

Ihre Vernehmlassungseinladung

28. August 2020

Vernehmlassungsfrist bis

7. August 2020

Datum / Unser Zeichen

7. August 2020 / ZAA

SVP Baselland Geschäftsstelle 4410 Liestal

Per E-Mail

Finanz- und Kirchendirektion

Herrn Michael Bertschi

Statistisches Amt

4410 Liestal

michael.bertschi@bl.ch

VERNEHMLASSUNGSANTWORT

TEILREVISION DES ERGÄNZUNGSLEISTUNGSGESETZES

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident Dr. Lauber

Sehr geehrter Herr Bertschi

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns die rubrizierte Vernehmlassungsvorlage zur Stellungnahme zukommen lassen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, unsere Ansichten und Vorschläge einbringen zu können.

Zusammenfassung der Vernehmlassungsvorlage

Die Vernehmlassungsvorlage steht im Zusammenhang mit der Reform des eidgenössischen Ergänzungsleistungsrechts, welche per 1. Januar 2021 in Kraft treten wird. Die wesentlichen materiellen Änderungen ergeben sich denn auch unmittelbar aus dem Bundesrecht. Die Vernehmlassungsvorlage sieht nur insoweit einen Änderungsbedarf im kantonalen Recht, als sie nebst zwei untergeordneten Anpassungen insbesondere vorschlägt, zwecks Vereinfachung der administrativen Abläufe bei der Sozialversicherungsanstalt (SVA) auf die EL-Obergrenze für jene EL-Bezüger zu verzichten, die direkt vom Kanton finanziert werden.

Position der SVP Baselland

Die SVP Baselland stimmt der Vernehmlassungsvorlage zu.

Gegenwärtig besteht im Kanton Basel-Landschaft ein duales System der Entrichtung der Ergänzungsleistungen:

1. EL-Bezüger, die vor dem Erreichen des AHV-Alters noch keine Ergänzungsleistungen bezogen haben, werden von den Gemeinden finanziert. Dabei besteht zwecks Eindämmung der Heimplatzen eine EL-Obergrenze, wobei aber für darüber liegende Beträge von den Gemeinden Zusatzbeiträge ausgerichtet werden. Die Relevanz der EL-Obergrenze liegt darin, dass die Gemeinden die Zusatzbeiträge zurückfordern und deren Höhe begrenzen können.

2. EL-Bezüger, die dagegen bereits vor dem Erreichen des AHV-Alters Ergänzungsleistungen bezogen haben, werden vom Kanton finanziert, sowohl betreffend die eigentliche EL als auch betreffend die Zusatzbeiträge.

Mit den per 1. Januar 2021 in Kraft tretenden Änderungen des Bundesrechts sieht dieses neu eine *generelle* und vorrangige Rückerstattungspflicht für Ergänzungsleistungen aus dem Nachlass vor, soweit dieser Fr. 40 000.-- übersteigt. Aufgrund dieser Änderung erweist sich aus der finanziellen Optik des Kantons der Hauptgrund für die EL-Obergrenze resp. für die Unterscheidung zwischen EL und Zusatzbeiträgen, nämlich die Etablierung einer *partiellen* Rückerstattungspflicht, als hinfällig. Es erscheint als nachvollziehbar, wenn die Vernehmlassungsvorlage daher vorschlägt, auf diese administrativ aufwändige Unterscheidung zu verzichten und – soweit der Kanton zuständig ist – eine einheitliche EL mit einer einheitlichen Rückerstattungsregel zu etablieren.

Die beiden übrigen von der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Anpassungen, welche einzig redaktioneller Natur sind, geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Wir danken Ihnen für die geschätzte Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen
SVP Baselland



Dominik Straumann
Parteipräsident



Peter Riebli
Fraktionspräsident